



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Malguth

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 05.08.2020

GESCHÄFTSZ. 25-722/002 II#0373

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage an das Auswärtige Amt „Einsparungen im Geschäftsbetrieb durch Covid 19“ [#189943]

Sehr geehrte Frau B 

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch den Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik als verletzt ansehen. Für die weitere Bearbeitung des Antrages wurden Sie um Übersendung einer zustellfähigen Postanschrift gebeten, mit dem Hinweis, eine Beantwortung von IFG-Anfragen ohne gültige Postanschrift sei leider nicht möglich.

In den letzten Monaten haben mich viele Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern erreicht, die zu ihren IFG-Anträgen pauschal den Hinweis erhalten, dass diese erst nach Mitteilung einer zustellungsfähigen Adresse bearbeitet werden könnten. Ich vertrete hierzu gegenüber den Stellen in meinem Zuständigkeitsbereich folgende Position:

§ 7 IFG, der den Antrag und das IFG-Verfahren regelt, trifft zu einer Mitteilung der Adresse des Antragstellers keine Aussage. Die Bescheidung eines Antrages darf nicht allein deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller keine zustellfähige Adresse mitteilt. Ist es möglich, den Antrag positiv und ohne gebührenpflichtigen Aufwand zu bescheiden, so dass die (positive) Entscheidung über den Antrag für den Antragsteller somit nur begünstigende



Rechtswirkungen auslöst, sind auch Anträge zu prüfen und zu bescheiden, die ohne die Angabe einer zustellfähigen Adresse gestellt wurden.

§ 7 Abs. 1 IFG bietet keinen Anhaltspunkt für die These, dass kein ordnungsgemäßer Antrag vorliege, sofern der Antragsteller der Forderung nach Angabe einer Anschrift nicht nachkommt (so Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Rn. 14 zu § 7, unter Hinweis auf die von Jastrow/Schlatmann vertretene Gegenauffassung). Eine explizite gesetzliche Verpflichtung, wie die zur Nennung des (Klar-)Namens im rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz, enthält das IFG des Bundes nicht. Vor dem Hintergrund der insoweit bestehenden Spezialität des IFG, kann zur Begründung der Anforderung personenbezogener Daten auch nicht auf das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht zurückgegriffen werden. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wäre die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten im oben geschilderten Fall unzulässig.

Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung einer zustellfähigen Adresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt. Dem Antragsteller ist allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung einer zustellfähigen Adresse erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall hat das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass infolge des Verwaltungsaufwandes nicht von einer einfachen, kostenfreien Auskunft ausgegangen werden kann. Damit ist das Erfordernis der Anschriftenmitteilung hinreichend begründet und gerechtfertigt. Ich rege an, dem Auswärtigen Amt eine zustellfähige Postanschrift mitzuteilen, um dem Verfahren Fortgang zu gewähren.

Ich schließe hiermit das Vermittlungsverfahren und werde den Vorgang zu meinen Akten nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Malguth